

V.W.J

Verordnung
in Beitreß der
Winter-Quar-
tieren vom 23.
Dec. 1758.

Wochtemahlent Königlich- Groß-Britannische, Sch- Graunschweig-Güneburgische alliirte Troupen aus Landschaftlichen Magazinen die Fourage auf den Fall zu empfan- gen haben, wann daran in ihrem Quartier-Stande es fehlet, des- nen Regimenteren auch gewisse Magazinen in folgender Ordnung angewiesen seynd, als:

1) Aus dem Magazin zu Paderborn.

Der General-Stab, worunter des Herrn Erb-Prinzen zu
Braunschweig Durchläucht Suite, des Herrn General-
Lieutenants von Gramby, und General-Majors von
Behr.

3. Escadrons Garde- bleu.

2. - - - Innis Killing.

2. - - - Greyhorses.

2. Bataillons Leib- Regiment Wölffenbüttel.

und was sonst extraordinaire vorkommen mögte.

2) Aus dem Magazin zu Steinheim.

4. Escadrons Dachenhausen, Dragoner.

1. Bataillon Bückeburg.

Der Hannöverische Artillerie- Train.

3) Aus dem Magazin zu Brackel.

2. Escadrons Prinz Wilhelm.

1. Bataillon Prinz Anhalt.

1. - - - Tolle.

1. - - - Hanau.

4) Aus dem Magazin zu Warburg.

Herr General von Gilsen.

4. Escadrons Leib- Dragoner, Hessen.

1. Bataillon von Mansbach.

1. Bataillon Prinz Carl.

1ste Bataillon von Behr.

Der Hessische Magazins- Train.

5) Aus

5) Aus dem Magazin zu Lichtenau.

2te Bataillon von Behr.

6) Aus dem Magazin zu Büren.

2. Bataillons von Imhoff.

1ste Bataillon von Behr.

Der Braunschweigische Artillerie-Train.

7) Aus dem Magazin zu Delbrück.

Der Hannöverische Proviant- und Magazin-Train.

Der Englische Bäckerey-Train.

Wornach die jeden Orths bestellte Magazins-Aussichtere sich zu richten haben werden; So ist nicht minder, um dem Quartier-Stande all-mögliche Erleichterung angedenhen zu lassen, verordnet,

1mo.

Dass, gleichwie zu jeglicher Stadt und Gemeinde besonderem Vortheil gereichert, durch eigene Fourage-Abgaben das gedoppelte Fuhrwerk zu erproben, also auch um die Ihnen und zugleich denen einquartierten Troupen dadurch zuwachsende Bequamslichkeit zu erhalten, jede bequartierte Stadt, Dorff und Gemeinde hierin, jedoch nach Abzug eigener Subsistenz, continuiren, und dassjenige, was über die Matricular-Ausschreibung vom 16. Septembris und 2. Decembris an Fourage hergegeben zu seyn zur Zeit liquidiert und erwiesen wird, als ein Vorschuss aus Landschaftlichen Mittelen in barrem Gesde oder Obligationen zu 5. pro Cent vergütet werden solle, wogegen

2do.

Des Orths Gemeinde ihre Privat-Mitglieder, welche gedachtermassen über das Matricular-Quantum das Ihrige zum gemeinen Besten verwenden, zu befriedigen hiedurch angewiesen seynd, und nothigenfalls haftet dafür die ganze Landschaft in Subsidium.

3to.

Die aus jedem Quartier-Stand nehmende Fourage ist durch ohnziemliches Betragen verschiedener Unterthanen geschmälerlt zu seyn vorgefunden, da sie das Ihrige an in- und ausländische Worfässere mit Hindansetzung der dem Vatterlande schuldigen Achtung,

Achtung, und denen Landschaftlichen Magazinen gebührenden Vorzügen aus blosser Gewinnsucht veräußert, mithin in der Subsistenz-Beschaffung dem gemeinen Weesen die schädlichste Verlezung, ihnen selbst aber die schlimmste Folgen zubereitet haben, es geschiehet aber hierwider die Oberliche Erklärung, daß alle im Hoch-Stift befindliche Fourage (die denen eingesessenen Unterthanen zur eigenen Nothdurst und Einsaat erforderliche allein ausgenommen) durchgehends und ohne Ausnahm, sie möge vorlängst oder fürgbin ge- oder verkauffet seyn, von- und an wem es wolle, in keiner anderen Gestalt zu betrachten, und zu halten seye, als alleinig ein der Landschaft durch das vorzügliche Recht zugeeignetes, und zu Bestreitung gemeiner Wohlfahrt gewidmetes Eigenthum, und daß der oder die, so durch Verheimlich- oder Verschleppung sich daran vergreisen, nach Verdienst bestraffet werden sollen.

4^{te}.

Sothane Straff wird nach Wichtigkeit des aus gewinnföhigen oder wohl gar wucherischen Absichten entpringenden Verbrechens dahin bestimmet, daß von Zeit der Bekündigung gegenwärtiger Verordnung der oder die, welche entweder Fourage durch andere bey ihnen nieder legen lassen, oder selbst an andere außerhalb Landschaftlichen Magazinen Fourage verkauffet oder angekauft haben, die noch nicht versühret ist, ein so anderes jeden Orths Herrn Commandeuren, um sich dero Behuuf einzuarrierten Troupen, jedoch auf untengesetzte Art gegen aussstellende Quitung im Stand-Quartier bedienen zu mögen, sofort anzeigen, sordan binnen 2en Tagen dem Beambten oder Gerichtshaberem darüber die Verzeichniß der Scheffel-Zahl oder Kentner, auch derer bedungenen Preisen vorbringen sollen, wogegen der Landschaftliche Ersatz Innhals §phi 2di annoch zustatten kommt; der oder diejenige aber, welche deme nicht nachkommen, sondern von anderen bey ihnen niedergelegte Fourage verschwiegen zu haben überzeuget werden, sollen eben so hoch, als der Werth niedergelegter Fourage sich erstrecket, mit Geld-Busse, oder bey Abgang des Vermögens mit Gefängniß in Wasser und Brod auf einige Monathe bestraffet, der Niederleger oder Ankäufer, wann er binnen bestimmter Zeit sich nicht gemeldet, des Werths verlustig seyn, der aber, welcher die durch ihn oder die Seinige an andere verkauffte vorrathige Fourage nicht manifestiret, nebst Confiscation sämtlicher Fourage annoch insbesondere gleich erstgesetzten Verschweigeren bestraffet werden.

Um diese Straf zur Erfüllung zu bringen, wird dem Denuncianten die Halbscheid der Geld-Busse zur Belohnung zugesstanden.

Aus dem hiedurch an Tag bringenden Fourage-Vorrath werden, so viel der Rothdurft des Stand-Quartiers entbehrlich ist, die Haupt-Magazinen einstweilig, und um in der Geschwindigkeit selbige für Abgang zu verhüten, angefüllt, wofür Beamte oder Gerichtshabere auf bey ihnen vorkommende Anzeige sofort ohne Rückfrage zu sorgen, den Transport zu jenem Magazin, welchem das Stand-Quartier beigegeben ist, bei Vermendung einer Straf von 50. Rthlr. ohnaufhältlich zu befürderen, jedoch sodan daranhero zu berichten haben.

Die Haupt-Magazinen seind zu denen Roth-Fällen zwarn gewidmet, jedoch damit hierin von denen Städten, wo die Magazins-Stände befindlich seind, der Missbrauch verhütet, und die ihnen aufliegende Subsistenz-Beschaffung darauf nicht verdrungen werde, insolang solche aus eigenem Städtischen Vorrath zu bestreiten thunlich fallet; So wird Specialis Commissio wegen der Stadt Paderborn auf den Scholasticum Assessorn Rissen, wegen Stadt Warburg auf dasigen Frey-Gräfen von Hiddessen, wegen Stadt Brakel auf den Gogräfen Gehausen, wegen Stadt Steinheim auf den Hof-Cammer-Rathen Schneidewind, wegen Stadt Lichtenau auf den Verwalteren Timmig, und wegen Stadt Büren auf den Rhentmeisteren Schuto erkannt, um vermitz anstellenden genauistten Visitationen den Städtischen Vorrath, nach Abzug eigener Subsistenz, in Anschlag zu bringen, mithin daraus die Verpflegung der Troupen bestreiten, oder das Vorschuß-Weise aus den Magazinen Erhaltende darin fürdersamst nachtragen zu lassen, und wie dieses geschehen, binnen acht Tagen anhero zu berichten.

In gedachten Haupt-Magazinen ist man durch auskündigende Entrepreneurs den Vorrath von Haaber und Heu (immassen jeder Quartier-Stand das Stroh entweder selbst herzugeben, oder aus nächst anschliessender Gegend solches wohlfeyler ohne Aufwand allzugrossen Fuhr-Lohns anzuschaffen vermögend ist, und hierzu angewiesen wird) aus benachbarten Landen einsammeln zu lassen im Begriff, und zwarn

Nach	Paderborn	26500.	Rationen.
	Warburg	12000.	
	Brakel	12000.	
	Steinheim	21500.	
	Lichtenau	2000.	
	Bühren	8000.	
	Delbrück	10000.	

Summa 92000. Rationen.

Weshalb die Lust-tragende, und zu civilen Preiß sich einverstehende Entrepreneurs, jedoch ohne Verschub, sich zu melden haben, damit gedachter Lieferung halber, und wann die Depots anzugreissen, mithin sofort solche zu ergänzen nöthig siele, das Erforderliche vorläufig behandelet und bewerckstelliget werden könne.

9nd.

Die in denen Haupt-Magazinen vorhandene und fürohin eingehende Fourage wird (ausserhalb Lichtenau und Delbrück, allwo die Magazinen unter bisherige Aufsichter verbleiben) auf Verwilligung Königl. Hochlöblicher Directorial-Commission an die bey jedem Magazin befindliche Königliche Proviant-Bediente gegen dero auf die Anzahl Rationen gerichtete Scheine abgeliefert, und diese werden die bey denen Magazinen vorsallende Distributiones an die Regimenter Instructions-mäßig besorgen, jedes Orths Beamte haben zugleich denselben zu gemeldter Amts-Berichtung mit aufzubietenden Ordonnanz-Botten und Dienst-Leuten zur Arbeit allen Vorschub und Bestand mit solch-embst-gem Nachdruck zu leisten, daß darüber nicht der mindeste Anlaß zum Beschwer, wofür sie sonst mit Red und Antwort zu hassen haben, gegeben werde.

10^{md}.

Damit bey denen Haupt-Magazinen, und zugleich in denen Stand-Quartieren über distribuirte Fourage, minder nicht über Brod-Portionen richtige Bescheinigung beybehalten werde, ist von des Herrn Erb-Prinzen zu Braunschweig Durchl. verwilligt, daß weder ein-weder anderes an die Troupen verabfolget werden solle, wann nicht darüber eine von dem Commandeur des Quartier-Stands unterschriebene Quitung in der Form, wie sub Lit. A. & B. beschrieben ist, demjenigen, so des Orths die Verpflegung besorgt, ausgehändigt wird, wes Ends Beamte und Gerichtshabere mit einer Anzahl Quittungen an die Regimenter und die Quartier-Stände, auch Magazins-Bewahrere versehen werden.

Die Distribuenten müssen sonderlich dahin seben, daß sie beym Schluß des Monath's, oder beym letzten Empfangs-Tag netto auf so viel Tage Rationen und Portionen ausgeben, daß der Monath damit zu Ende gehe, um zu verhüten, daß nicht eine Quitung auf einige Tage in zwey Monathen spreche.

Sobald der Monath zu Ende, müssen sämtliche Quitungen von jeder Compagnie zusammen genommen, mit jedem Chef des Quartier-Stands liquidirt, und gegen die quittirte Liquidation die Interims-Quitungen ausgewechselt, demnächst aber ben.
Lit. C. kommendes Schema sub Lit. C. in der General-Berechnung zur Richtschnur befolget, solche dem Herrn Commandeur des Regiments zur Unterschrift mit denen in Händen habenden Special-Liquidationen von denen Compagnien vorgeleget, und die General-Quitungen ertheilet, die Interims-Quitungen aber in des Herrn Commandeurs Gegenwart cassiret werden; Ben der Liquidation mit jedem Chef des Stand-Quartiers ist zu beobachten, daß, wann auch die Regimenter die Rationes höher im Gewicht, dan zu 8. Pfund Haaber, 10. Pfund Heu, und 6. Pfund Stroh hergebracht zu haben behaupten, und die Quitungen auf ihre Art zu Rationen stellen wollten, gleichwohl bei der General-Liquidation die zur Justification des Hoch-Stifts aussstellende Quitung nach angezogenem Gewicht, welches dem Hoch-Stift abzuliefern bestimmet worden, eingerichtet werden müsse.

Um die monathliche General-Liquidation auß genaueste zu besorgen, seynd besondere Commissarii außsersehen, und werden hierzu committiret der Moritz Daltrop zu denen Engelländischen Cavallerie-Regimenteren, um Innhalts angezogenen Schematicis die General-Berechnung in Französischer Sprache zu thäti-
gen, wie dann derselbe auch ferner, der zum Paderbornischen Magazin angewiesenen Troupen halber gedachte General-Liquidation zu treffen hat; Für die zum Nieheimischen Magazin gehörige Troupen ist der Rhentmeister Kleinschmidt zu Steinheim, für die zum Warburgischen Magazin der Bürgermeister Thom-
nienhaus, für die zum Brakelischen Magazin der Gograf Ge-
hausen, für die zum Lichtenauischen Magazin der Bürgermeister Petri, für die zum Bührenschen Magazin der Rhentmeister Schuto zum Wünnenberg, und für die zum Delbrückischen Magazin assi-
gnirte Troupen der Gograf Mähler angeordnet, welchen die Ver-
zeichnung,

zeichnūß, wie die Regimenter in Städten und aufm platten Lande vertheilter einquartieret seynd, wird zugestellet werden.

14tō.

Jeder Commissarius soll von 8. zu 8. Tägen aus denen ihm angewiesenen Quartier-Ständen die Quitungen über Rationen und Portionen einzehlen und wahrnehmen, damit überall ordentlich zu Werk gegangen, denen Gebrechen zeitig gesteuret, und zur monathlichen General-Liquidation, welche am 2ten oder 3ten Tag des eintretenden frischen Monaths zu vollenden, alles zeitig in Bereitschafft gehalten werde.

15tō.

Die sodann vom Herrn Commandeuren des Regiments erhaltenen General-Quitung über den zu End gegangenen Monath haben Commissarii am 5ten des neuen Monaths Landschafflichen Herren Deputirten einzuschicken, die welche die darunter waltende Landes-Angelegenheiten weiters besorgen werden.

16tō.

Wie indessen zur Subsistenz-Erlichterung in denen Stand-Quartieren allermeist und wesentlich beytraget, wann in denen mit Regiments-Pferden besetzten Scheuren durch Beystand und Befürderung der Herren Commandeuren der Raum zum Ausdroſchen verschaffet, und des Ends vorgekehret wird, daß Wechſel Weise einige Scheuren von Pferden geleeret, das Ausdroſchen beschleuniget, und so weiter hinwieder in anderen Scheuren auf nehmliche Art verfahren werde, wodurch Getrayde und Stroh in Vorrath zu erlangen man Gelegenheit erhielte; so werden überall die Herren Regiments-Chefs und Herren Commandeurs deren Quartier-Ständen geziemend requirierte, sothanes denen Troupen nutzbar fallendes Geschäft durch ihrofeitige Verfüigung bestens zu unterstützen, und in dieser Zuversicht wird annebst Beamten und Gerichtshaberem, zugleich jeden Orths Magistrat in Städten, sodan Richteren und Vorsteheren in Dörfferen fürhaupts bey 10. Rthlr. Straf anbefohlen, hierzu das Erforderliche stracklich zu veranstalten.

17tō.

Wie nun solchergeßt denen Unterthanen die bisherige Ausflüchten benommen werden, warum sie Prästanta publica, mit hin ihren Guts- oder Eigenthums-Herren die Pfächte, Gehenten, obsonst andere Grund-Gefälle abzutragen sich grossen Theils entschuldigen, die Guts- und Eigenthums-Herren nicht minder, da selbige so adelich- als unadelichen, geist- oder weltlichen Stands,

in vorstehenden gemeinen Röthen und zu Steuer der Armut würcklich zu Abtragung besonderen Beytrags ad Ærarium publicum sich freywillig angeschlagen haben, desto eher in Stand gerathen, daß Ihrige abzuführen; So werden Beambte und Gerichtshabere befchligtet, die Unterthanen zu Erfüllung gemeldter Schuldigkeit anzuhalten, damit zum gemeinen Endzweck nehmlich zur Subsistenz-Verschaffung für die Troupen in desto verläßigerem Gleich-Gewicht von allen Ständen möge hülftliche Hand geleistet werden.

18vö.

Lit. D. Die zu den Landschaftlichen Magazinen eintretende Königliche Proviant-Bediente werden von selbst wissen, die zu Delbrück und Lichtenau bestellte Gogräf Mähler und Burgermeister Petri aber befchligtet, am Dienstag Abend den Abschluß des in Landschaftlichen Magazinen befindlichen Vorraths zu machen, und über dessen Zustand den Rapport nach dem behgedruckten Exemplar sub Lit. D. noch selbigen Abends, oder am Mittwochen Frühe durch einen Expressen an den in Paderborn seyenden Proviant-Schreiber Vogt bey Vermeydung jedesmahliger Straf von 10. Rthlr. einzusenden, damit sodann des Herrn Erb-Prinzen Durchl. der General-Rapport ohnaßstellig erstattet werden möge.

19nd.

Durch die in gegenwärtiger Verordnung zu gemeinem Nutzen angewendete Commissionen werden Beambte und Gerichtshabere, auch Burgermeister und Rath in dehen Städten der von ihnen erwartenden fleißigen Aufsicht und befürderenden genauiften Erfüllung dieser und vorherigen Edicten besonders vom 2ten Decembris nicht erlassen, mithin wird jeglicher zuversichtlich bemühet fehn, durchgehends und fürnehmlich die Angelegenheit mit besorgen zu helfen, damit bey richtigen Abgaben an Rationen und Portionen an richtigen Quit-Scheinen es nicht ermangele. Urkundlich aufgedruckten Hoch-Fürstl. Paderbörnischen Geheimen Kanzley-Insigels. Sign, Paderborn, den 23. Decembris 1758.



Vt. Graf von SCHAESBERG.

221

(Lit. A.)

Das von

für

Rations Haber à 8. Pfund.

Rations Heu à 10. Pfund.

Rations Stroh à 6. Pfund.

richtig geliefert worden, solches wird hiemit bescheinigt.

den

175

(Lit. B.)

Das von

für die Compagnie

vom

Portions dato richtig abgeliefert sind, solches
wird hiemit bescheinigt.

den

175

W e r c h u n g,

Was das Hoch-löbliche Regiment an
 Portions und Rations aus dem Quartier-Stande empfangen
 vom bis inclusivè.

Nº.	N a m e n der C o m p a g n i e n .	P o r t i o n s	R a t i o n s		
			H a b e r à 8 Pfund.	H e u à 10 Pfund.	S t r o h à 6 Pfund.
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Daß obige Portions und Rations richtig und gratis geliefert worden, solches wird hiemit quittirlich attestiret.

(Lit. D.)

DBS

RAPPORT Vom Staats- und Des MAGAZINS

zu

den

175

Einnahme.

No.	Name n Der Rubriques	Rations		
		Haber à 8 Pfund.	Heu à 10 Pfund	Stroh à 6 Pfund
	Der Bestand war nach dem letzten Rapport vom			
	Hierzu eingenommen - - - - -			
1	An erfausster Fourage - - - - -			
2	Vom Lande geliefert - - - - -			
3	Aus andern Magazins - - - - -			
4	Insgemein - - - - -			
	Summa der Einnahme - - - - -			
	Davon ist ausgegeben - - - - -			
	Bleibt Bestand - - - - -			

M u s g a b e.

132

No.	Rahmen der R u b r i q u e n	Rations		
		Haber à 8. Pfund.	Heu à 10. Pfund.	Stroh à 6. Pfund.
1	An die Infanterie - - - - -			
2	“ die Cavallerie - - - - -			
3	“ den General - Staab - - -			
4	“ das Commissariat - - - -			
5	“ die Artillerie - - - - -			
6	“ den Artillerie - Train - - -			
7	“ “ Magazin - und Proviant - Train			
8	Insgemein - - - - -			
Summa der Ausgabe - - -				

Die Regimenter haben fouragiret und sind versehen, als:

1 Cavallerie - Regiment von bis den

2

3

4

5

6